

Vorbemerkungen

zu

Spiegel und Ceremoniale

laut Beschlüssen

des VIII. Conciles.



Dielliebe Tochterreyche und Colonien!

N. G. u. B. 3.!

Das VIII. Concil hat an Spiegel und Ceremoniale, die als Grundlage unseres Bundes soviel zu seiner Ausbreitung beigetragen haben, im ganzen und großen keine wesentlichen Änderungen beschloffen.

Der erhaltende Zug, der allen Concilen treu war, hat sich auch diesmal bewährt.

Bemerkenswert sind bloß nachstehende
Änderungen zum Spiegel:

ad § 6. Die Einfügung des Satzes: „Die Amtssprache in Allschlaraffia ist die deutsche“ bedeutet lediglich eine Selbstverständlichkeit, die Festlegung einer Tatsache in unserem schlaraffischen Gesetzbuche. Die Ausdehnung Allschlaraffias über den ganzen Erdball erheischte im Interesse der allschlaraffischen Geschäftsführung die gesetzliche Festsetzung der Amtssprache. Das konnte naturgemäß nur die deutsche sein.

ad § 15. Die Geschäftsordnung des Conciles ist von großer Bedeutung für die tadellose Abwicklung der Con-

cilsgefchäfte. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, den Bestand der Geschäftsordnung und die Bedingung für deren Abänderung in den Spiegel aufzunehmen. Demzufolge fanden in den Spiegel die Sätze Eingang:

„Das Concil gibt sich die Geschäftsordnung selbst. Derzeit ist die am Concil zu Praga gegebene Geschäftsordnung in Kraft.

Abänderungen der Geschäftsordnung können nur mit $\frac{1}{2}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.“

ad § 18. Um die Geschäftsgebarung beim Concile zu vereinfachen, die meritale Beratung durch Erledigung formeller Geschäfte nicht hinauszuziehen, wurde beschlossen, daß das Resultat der Wahlen der Legaten spätestens binnen 14 Tagen vor Zusammentritt des Conciles der Allmutter Praga zur Kenntnis zu bringen ist.

ad § 22. In die Bestimmungen über das Schiedsgericht wurde die Festlegung des derzeitigen Zustandes hineingenommen, daß der Sitz des Schiedsgerichtes Prag ist. Im übrigen wurden die Bestimmungen über das Schiedsgericht nicht abgeändert, trotzdem eine Reihe von Anträgen dem Concile diesbezüglich vorlag. Diese Anträge bewegten sich zum großen Theile in der Richtung, daß die Verhandlungen des Schiedsgerichtes mündlich zu sein haben. Die Mündlichkeit ist das Ideal eines jeden modernen Gerichtsverfahrens. Allein der Durchführung derselben stellen beim allschlaraffischen Schiedsgerichte sich die größten Schwierigkeiten entgegen. Vor allem spielt die Kostenfrage eine Rolle. Wenn 8 Schiedsrichter nach Praga reisen, die Parteien und die Zeugen vor dem Schiedsgerichte erscheinen sollten, würden die Kosten einer jeden Verhandlung mit 2000 Reichsmark kaum erschöpft sein. Dabei wäre das vollkommene Ideal eines mündlichen Verfahrens nicht zu erreichen, weil das Schiedsgericht, wenn es sich um profane Zeugen handelt, das Erscheinen derselben vor seinem Forum

nicht erzwingen kann. Deswegen mußte das obligatorische mündliche Verfahren fallen gelassen werden und blieb lediglich der Wunsch nach einem mündlichen Verfahren übrig, dem das Schiedsgericht in der Form Rechnung tragen will, daß es vielleicht in jeder Jahrgang eine Sitzung anberaumt, der es die schwierigen Fälle zur Entscheidung vorbehält. Im übrigen ist das Verfahren des Schiedsgerichtes ein derartiges, daß die Erforschung der Wahrheit möglichst gefördert wird.

In kurzen Zügen sei es hier charakterisirt:

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes stellt die beim Schiedsgerichte überreichte Klage oder Berufung in ihrem vollen Wortlaute dem Reych, gegen welches die Berufung gerichtet ist oder dem Beklagten, gegen den die Klage lautet, zu und fordert Reych oder Partei zur Beantwortung der Klage oder Berufung und Anbietung der Beweise durch Vorlage von Urkunden, Protokollen, der Nachweise über die richtige Ladung usw. und Nennung von Zeugen auf. Von dem Inhalte dieser Gegenschrift wird Kläger oder Berufungswerber durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes mit der Aufforderung verständigt, seine Gegenäußerung unter Anführung von Beweisen einzubringen. Im Nothfalle wird die Gegenseite zu einer weiteren Duplik angehalten. Ist der Sachverhalt durch beiderseitiges Vorbringen geklärt und hat ein etwa vorgeschlagener Ausgleichsversuch zu keinem Resultat geführt, prüft der Vorsitzende die vorgelegten Beweisurkunden, ersucht die geführten Zeugen, auch Profane, mit der Aufforderung, die volle Wahrheit anzugeben, um die Ablegung des Zeugnisses über die entscheidenden Streitpunkte. Selbstverständlich können Profane ihre Zeugenaussage verweigern, weshalb dort, wo die Entscheidung von der Aussage von Profanen abhängt, für die Richtigkeit des Urtheiles nicht dieselbe Bürgschaft gegeben ist, wie im Verfahren vor dem profanen Gerichte. Sobald das gesammte Verhandlungs- und Beweis-

material beisammen ist, übersendet es der Vorsitzende den Schiedsrichtern mit den auf das Urtheil bezüglichen Fragen, wie: „Hat der Geklagte die und die That begangen und sich dadurch einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht?“ Die Schiedsrichter haben einzeln und unabhängig die Beantwortung dieser Fragen dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einzusenden, welcher sodann auf Grund dieser Beantwortung das Urtheil herausgibt. Auf diese Weise werden Urtheile gefällt, die der Gründlichkeit nicht entbehren und dem Ideale der Gerechtigkeit möglichst nahekommen.

ad § 35. Der Bezug der Schlaraffia-Zeyttungen ist für festhafte Sassen der Keyche und Colonien verbindlich geworden. Dadurch ist ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung gegangen. Die Kenntnis der amtlichen Nachrichten, welche von dem Wachstum Allschlaraffias und den Veränderungen in den einzelnen Keychen Kunde geben, ist für jeden Schlaraffen von großer Wichtigkeit. Da sie nur durch die Schlaraffia-Zeyttungen vermittelt wird, soll jeder Schlaraffe diese halten. Nur wegen der Schwierigkeiten der Versendung, des Einholens der Abonnements-Beträge, für welche die Keyche haften, wurde vorläufig davon Abstand genommen, auch für Fahrende das Halten der Schlaraffia-Zeyttungen verbindlich zu machen. Doch hoffen wir, daß gerade die Fahrenden ohne jeden Zwang die Zeyttungen halten werden, weil für sie die Zeyttungen die Verbindung mit Allschlaraffia aufrecht erhalten und in die uhu-finsternen Nester Kunde von den Geschehnissen in Allschlaraffia bringen.

ad § 40. Um dem Keyche Gelegenheit zu geben, einen Pilger, der Schlaraffe werden will, näher kennen zu lernen, wurde die Bestimmung beschloffen, daß dieser öfter als dreimal in der Jahrgung pilgern kann. Von dieser Bestimmung darf selbstverständlich nur dann Gebrauch gemacht werden,

wenn der Pilger die ernste Absicht äußert, sich um die Aufnahme zu bewerben. Diese Absicht ist dem Oberschlaraffate mitzuteilen, damit dieses in die Lage kommt, auf diskrete Weise unter der Sassenchaft über die Stimmung derselben für den Pilger Umfrage zu halten und so zu verhüten, daß überflüssigerweise voraussehbare Ablehnungen bei der Kugelung erfolgen.

ad § 45. Um allen Zweifeln, die ausgesprochen wurden, zu begegnen, wurde die Ergänzung aufgenommen, daß der fahrende Ritter das aktive Wahlrecht in seinem Reyche hat.

ad § 44. Der neue Spiegel kennt das Institut der fahrenden Junker und Knappen. Viele tüchtige und begeisterte Schlaraffen, die Schlaraffia nur dadurch entrisen wurden, daß sie als Beamten oder Offiziere oder sonst während ihrer Knappen- oder Junkerzeit in ein uhusfinsteres Nest versetzt wurden, sollen Allschlaraffia jezt, wo sie als Knappen und Junker fahrend sein können, erhalten werden.

Um zu verhüten, daß ein fahrender Sasse sich in einem Reyche sesshaft meldet, in dessen Gemarkungen er nicht domiziliert, wurde beschloffen, daß fahrende Sassen in uhusfinsternen Orten nur in jenem Reyche sesshaft werden können, in dessen Gemarkungen sich der uhusfinstere Ort befindet, da es selbstverständliche Pflicht ist, sich in dem nächstgelegenen Reyche sesshaft zu melden.

ad § 47. Da es wiederholt vorgekommen ist, daß sämtliche Wahl-Würdenträger gleichzeitig zur Wahl kamen, und auf diese Weise z. B. jemand, der als Oberschlaraffe nicht die Stimmenmehrheit erhielt, nicht mehr für jene Würde, für welche er die Eignung gehabt und die nötige Stimmenanzahl erreicht hätte, in Betracht kommen konnte, wurde es als zweckmäßig erachtet, die Wahl getrennt nach

Würden vorzunehmen und die diesbezügliche Bestimmung in den Spiegel aufzunehmen.

ad § 48. Die Bedeutung der Erbwürden ist im neuen Spiegel grundlegend geändert worden. Während bisher die Erklärung zum Erbwürdenträger zur Folge hatte, daß der Erklärte lebenslänglich die Würde auszuüben hatte, ist von nun an die Erbwürde lediglich ein Titel, eine Auszeichnung ohne ein Recht auf die Ausübung der Würde. Der mit dem Erbtitel Ausgezeichnete muß genau so wie ein anderer Sasse neuerlich erklärt werden, wenn er die Würde ausüben soll. Bestimmend für diese Neuerung war die Möglichkeit, daß ein Erbwürdenträger, trotzdem er physisch oder geistig seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen war oder dem sich verjüngenden Reiche entfremdet hatte, an der Ausübung der Würde festhielt, und die Tatsache, daß eine jede Verletzung in den Ruhestand gegen den Willen eines Erbwürdenträgers als Kränkung aufgefaßt wurde. Die neue Bestimmung trifft selbstverständlich auch alte Erbwürdenträger, welche von nun an neu erklärt werden müssen, wenn sie aktiv bleiben wollen. Hoffentlich wird die Erbwürde trotz dieser grundlegenden Änderungen nach wie vor erstrebenswert erscheinen.

ad § 49. Die Erklärung sämtlicher Erbwürdenträger erfolgt von nun an in geheimer Abstimmung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit. Bisher konnte einerseits ein einzelner Sasse die Erklärung eines Oberschlaraffen zum Erb-Oberschlaraffen verhindern, andererseits wurde infolge der Öffentlichkeit der Abstimmung oft der Ausdruck des wahren Willens der Sassenchaft gefälscht, da Sassen bei öffentlicher Abstimmung sich scheuten, ihrer Meinung entsprechend die Stimme abzugeben. Die Wichtigkeit der Erklärung zum Erbwürdenträger erheischt die Notwendigkeit, daß zur betreffenden Sitzung gerade so wie bei Erklärungen zu Oberschlaraffen schriftlich unter Mitteilung des Antrages geladen wird.

ad § 51. Der große Umfang der Geschäfte großer Reychen ließ die Bestellung eines Vice-Kanzlers bei diesen notwendig erscheinen. Da der Vicekanzler der Allmutter Sitz und Stimme im Allmutterrat hat, somit eine wichtige Funktion ausübt, wurde beschlossen, daß der Vicekanzler nicht zu ernennen, sondern zu erküren ist.

ad § 62. Bisher konnte nur derjenige Sasse Erbschlaraffe werden, welcher durch 15 Jahrungeu in Reychen ununterbrochen sesshaft war. Diese Bestimmung führte zu großen Härten, da sehr verdiente Schlaraffen, die als Gründer von Colonien fahrend wurden und hiedurch ihre Sesshaftigkeit unterbrachen, nicht zu Erbschlaraffen erküret werden konnten. Mit Rücksicht hierauf wurde das Erfordernis für die Erkürung zu Erbschlaraffen dahin geändert, daß eine mindestens 15jährige Sesshaftigkeit in Reychen und Colonien nachzuweisen ist. Auch die alte Streitfrage, ob Erbschlaraffen zur Verappung der Beiträge zu verhalten sind, wurde in klarer Weise im neuen Spiegel gelöst, indem diese ihre Verpflichtung ausdrücklich ausgesprochen wurde.

ad § 63. Bisher war es zweifelhaft, ob ein Ehrenritter, der nach seiner Erkürung in dem Reychen, welches ihm die Ehrenritterwürde verliehen hat, sesshaft wurde, seiner Ehrenritterwürde verlustig wird. Diese Frage wurde nunmehr bejaht, es wurde aber gleichzeitig ausgesprochen, daß diese Würde auslebt, sobald der Ritter dieses Reych wieder verläßt.

ad § 64. Der Beschluß, daß ausnahmsweise eine außerordentliche Schlaraffiade während der Sommerung zur Beschlußfassung über einen Antrag nach § 80 des Spiegels zulässig ist, wurde gefaßt, um es zu ermöglichen, daß ein Sasse, der sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, möglichst rasch ausgeschlossen werde, um das Ansehen des Reyches nicht zu schädigen. Eine weitere Ausdehnung auf den Fall des § 79 wurde nicht für tunlich ge-

halten, da die Voraussetzungen des § 79 die Ausschließung nicht so dringlich erscheinen lassen.

ad § 87—90. Der Allschlaraffische Freundschaftsfonds ist die Haupterrungenschaft des VIII. Conciles. Mit ihm ist ein Gedanke verwirklicht oder vielmehr in das erste Verwirklichungsstadium getreten, der viele Jahrgungen Allschlaraffia beschäftigt. Die schlaraffische Freundschaft erheischt, daß dem Schlaraffenbruder, wenn er in Not gerät, geholfen wird und dazu reichen die Mittel der Einzelnen nicht immer aus. Die notwendige Folge dieser Tatsache war vorerst die Gründung der Unterstützungsfonde bei den einzelnen Keychen, von denen eine große Reihe, insbesondere anlässlich des 50jährigen Stiftungsfestes der Allmutter, errichtet wurde und deren zum ersten Male jetzt im Spiegel offiziell Erwähnung getan wird. Durch die Errichtung des Freundschaftsfondes soll ein weiterer Schritt auf diesem Gebiete unternommen werden. Sein Zweck ist nicht bloß die individuelle Unterstützung nothleidender Schlaraffen, sondern auch die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen. Selbstverständlich gehört zur Erreichung dieses Zweckes sehr viel Mammon. Hat auch der ursprüngliche Antrag, diesen Mammon durch allgemeine verbindliche Beiträge zu beschaffen, nicht den Beifall des VIII. Conciles gefunden, so läßt doch die stets bewiesene Bereitwilligkeit Allschlaraffias zu helfen und der sich immer mehr durchdringende Gedanke, daß ein so großer Bund wie Allschlaraffia eines großen Hilfsfondes bedarf, erwarten, daß aus freien Stücken, nur durch den Zwang des Herzens große Summen werden beschafft werden. Der so jäh über uns hereingebrochene Krieg, der an die Opferwilligkeit Allschlaraffias die größten Anforderungen stellt, ließ uns vorläufig davon absehen, gleich zu Beginn der Jahrgung an die Herzen Allschlaraffias einen Appell auf große Zuwendungen an den Freundschaftsfond zu richten, doch hoffen wir, daß bald die Zeit kommen wird,

wo die Waffen schweigen und ein glücklicher Aufschwung aller Verhältnisse die Schaffung eines großen Freundschaftsfondes ermöglichen wird. Wie notwendig ein solcher ist, ließ uns gerade die jetzige schwere Zeit erkennen, wo so viele Schlaraffenbrüder ihren Familien entrisfen werden und es heilige Pflicht Allschlaraffias ist, die geschlagenen Wunden nach Möglichkeit zu heilen. Behufs Ansammlung eines großen Kapitals wurde beschlossen, den Freundschaftsfonds bis zum IX. Concile zu sperren. Möge die Hoffnung nicht unbegründet sein, daß wir diesem Concile über einen glänzenden Erfolg der neuen Einrichtung werden berichten können!

Das Ceremoniale ist nahezu ungeändert geblieben.

Zu erwähnen wäre lediglich nachstehende

Anderungen zum Ceremoniale:

Im Punkte 1, daß die Kabung bei Begrüßung der eingerittenen Schlaraffen auswärtiger Reiche und Colonien und der Pilger aus leicht verständlichen hygienischen Gründen abgeschafft wird.

ad 2. Die ehrwürdige Formel des Ritterschlages wird durch die Verse ergänzt:

„Wo immer Ihr weilt auf dem Erdentund
getreu zu dienen dem hehren Bund“,

um die Zugehörigkeit zu Allschlaraffia zu betonen.

Nahegelegt wird durch die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung, den neuen Rittern bereits bestehende Ritternamen nicht zu geben.

ad 18. Von Bedeutung ist die Bestimmung, daß Allmutter Praga, falls infolge räumlicher Entfernung die Vornahme des Sanktionsaktes auch durch ein delegiertes Reich nicht möglich wäre, berechtigt sein soll, den gründenden Ritter der zu sanktionierenden Colonie zur Vornahme des Sanktionsaktes zu bevollmächtigen.

Diese Ausnahmebestimmung ist für Fälle, wie die im fernen Asien gelegene Colonie Shanghai-Tze, nötig geworden.

Wie die Aufzählung der wichtigsten Änderungen von Spiegel und Ceremoniale beweist, ist an den Satzungen Allschlaraffias, die diesen Bund so groß und herrlich werden ließen, nur sehr wenig und da nichts bedeutungsvolles und wesentliches geändert worden. Möge der so unwesentlich geänderte Spiegel samt dem Ceremoniale auch weiterhin für die Erstarfung und Vergrößerung unseres Bundes wirken und die Wunden heilen helfen, welche Allschlaraffia der Krieg schlägt, der uns so viele treue Brüder entrisen hat und noch immer entreißt.

Die innere Kraft unseres hehren Bundes, die sich am VIII. Concile so herrlich gezeigt, bürgt dafür, daß er alle Stürme überwinden und nach wie vor Tausende und Abertausende um das segenspendende Banner Ihus scharen wird!

Praga, im Windmond a. U. 55.

Lulu!

Der Allmutterrat:

**Devast, Hyp, Aussi, Gradaus, Rekurs,
Eidam, Monopol.**



